



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen und Astrid Damerow (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Rechte der Polizei in ausländischem Hoheitsgebiet

1. Welche Rechte bestehen für die Polizei (Bundes- und Landespolizei) nach Kenntnis der Landesregierung bei Einsätzen mit Grenzüberschreitung auf dänischem Hoheitsgebiet?

Antwort:

Maßgeblich für den Einsatz deutscher Polizeibeamter in Dänemark sind die in der Antwort zu Frage 4 näher erläuterten Vorschriften. Danach können Observationen oder Nacheilen auf dänischem Staatsgebiet fortgesetzt werden. Der Grenzübertritt ist unverzüglich den dänischen Behörden mitzuteilen. Es dürfen Uniform und Dienstwaffen mitgeführt, die Waffen aber nur in Fällen von Notwehr gebraucht werden. Anhalte- und Festnahmerechte sowie das Befugnis zum Betreten von Wohnungen sind nicht eröffnet. Räumlich wird das Einsatzgebiet auf einen Streifen bis zu 25 Kilometern nördlich der Grenze begrenzt.

2. Welche Unterschiede bestehen bei den genannten Rechten auf dänischem Hoheitsgebiet im Vergleich zu den Rechten auf den Hoheitsgebieten anderer Länder?

Antwort:

Grundsätzliche Unterschiede zwischen den beschriebenen Rechten in Dänemark oder in anderen Staaten bestehen nicht (s. anh. Tabelle). Im Unterschied dazu sind die Bestimmungen in den bilateralen Verträgen mit den Nachbarstaaten naturgemäß spezieller und beinhalten teilweise ergänzende Regelungen in Bezug auf die konkrete Zusammenarbeit. Es gibt Vereinbarungen neben Dänemark mit Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Belgien, Tschechien, Österreich, der Schweiz und Polen. Diese haben alle eine enge Anlehnung an das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) – s. Antwort zu Frage 4.

3. Welche Rechte haben ausländische Polizeikräfte bei Einsätzen mit Grenzüberschreitung auf deutschem, bzw. schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet?

Antwort:

Ausländische Polizeikräfte haben nach § 170 Landesverwaltungsgesetz SH die Befugnis, Amtshandlungen vorzunehmen wie SH-Beamte. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Für dänische Beamte regelt Art. 41 Abs. 4 SDÜ eine Nacheile bis zu 30 km nach Deutschland und das Festhalten von Personen bis zum Eintreffen der deutschen Beamten.

4. Auf welchen Rechtsgrundlagen und oder welchen Vereinbarungen beruht die Ausübung der genannten Rechte?

Antwort:

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Bundespolizeigesetz vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978f)
 - (§§ 64f BPolG)
- Landesverwaltungsgesetz SH vom 02.06.1992
 - (§§ 170f LVwG)
- Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19.06.1990 (BGBl. II, 1993, S. 1013ff)
 - Titel III (regelt die für die Polizei relevanten Maßnahmen)
 - Art. 39 Polizeiliche Zusammenarbeit
 - Art. 40 grenzüberschreitende Observation
 - Art. 41 grenzüberschreitende Nacheile

- Deutsch-Dänisches Polizeiabkommen vom 21.03.2001 (BGBl. II, Nr. 23, S. 1536ff)
Dadurch wurde die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zu Dänemark auf eine rechtliche Grundlage gestellt und intensiviert. Insbesondere der gegenseitige Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit bei Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen wurden verstärkt. Darüber hinaus sind in dem Abkommen Erleichterungen für den polizeilichen Rechtshilfeverkehr sowie Einzelheiten der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile geregelt.
- Prümer Vertrag vom 27.05.2005
Deutschland und ursprünglich sechs weitere europäische Staaten unterzeichneten den „Prümer Vertrag“ mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, zu verbessern. U.a. regelt der Vertrag den Informationsaustausch über verschiedene Arten der Gefährdung und sieht verschiedene Formen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Streifen und polizeiliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Großereignissen, vor.
 - Durch den „Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität“ (Amtsblatt der EU v. 06.08.2008, L 210/1-11) erstrecken sich die wesentlichen Bestimmungen des „Prümer Vertrages“ auf alle EU-Staaten, ohne aber unmittelbares Recht zu schaffen.
 - Deutschland hat den Ratsbeschluss durch das „Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität“ (BGBl. I, Nr. 50, S. 2507f) in innerstaatliches Recht transformiert. Es ist seit 05.08.2009 in Kraft.

Rechte deutscher Polizeibeamter auf den Hoheitsgebieten anderer Länder

Maßnahme	Dänemark	Tschechien	Polen
Fortsetzungen von Observationen	<ul style="list-style-type: none"> • bis 25 km • sofortige Mitteilung • Uniform: ja • Dienstwaffe: ja • Nutzung nur Notwehr • Anhalterechte: nein • Festnahme: nein • Betreten von Wohnung: nein • Einstellen auf Verlangen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzt • Ja • Ja • Ja • Ja • Nein • Nein • Nein • ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzt • Ja • ja • ja • ja • nein • nein • nein • ja
Nacheile	s.o.	Keine Räumliche und zeitliche Beschränkung	Keine Räumliche und zeitliche Beschränkung